

## Wichtige Information

für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte, deren Kind eine  
Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten, Schule) besucht  
gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch!**

Wenn Ihr Kind erkrankt ist und zu Hause bleiben muss oder sogar im Krankenhaus behandelt werden muss, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen uns wenn möglich auch mit, woran Ihr Kind erkrankt ist, damit wir, evtl. zusammen mit **dem Gesundheitsamt**, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

In Gemeinschaftseinrichtungen gelten besondere Regeln im Umgang mit ansteckenden Krankheiten.

Im Interesse Ihres Kindes, der anderen Kinder, der ErzieherInnen, der LehrerInnen und der BetreuerInnen bitten wir sie um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind die **Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen** darf, wenn

1. Eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**. Dies sind
  - Keuchhusten
  - Masern
  - Mumps
  - Scharlach
  - Windpocken
  - Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
  - Meningokokken-Infektionen (Meningitis oder Sepsis)
  - Krätze
  - Ansteckende Borkenflechte
  - Hepatitis A
  - bakterielle Ruhr;
2. ein **Kopflausbefall** vorliegt und noch keine Behandlung erfolgt ist;
3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **ansteckenden Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht (auch **nach Genesung** besteht bei einigen dieser Magen-Darm-Erreger noch für einige Zeit ein Besuchsverbot)
4. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht werden. Diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheiten in Deutschland übertragen werden.

5. Gemeint sind:

- Diphtherie,
- Cholera,
- Typhus
- Tuberkulose,
- Virusbedingte hämorrhagische Fieber,
- Pest und
- Kinderlähmung.

Die Übertragungswege aller oben genannten Krankheiten sind unterschiedlich. In Gemeinschaftseinrichtungen herrschen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten, da ein enger Kontakt besteht.

**Bitte nehmen Sie bei Erkrankungen Ihres Kindes den Rat Ihres Kinderarztes/Ihrer Kinderärztin in Anspruch. Er/sie kann Ihnen auch Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, bei der der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach Infektionsschutz verboten ist.**

Bei vielen Infektionskrankheiten kann eine Ansteckung schon erfolgen, bevor typische Krankheitsanzeichen auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits andere Kinder oder Mitarbeiterinnen der Kita angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In solchen Fällen **müssen** wir die Eltern der anderen Kinder **anonym** über das Vorliegen dieser ansteckenden Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung **informieren**.

Bei einigen dieser Krankheiten darf Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung **erst nach Zustimmung des Gesundheitsamtes** wieder besuchen.

Achten Sie bitte auch auf einen **optimalen Impfschutz** Ihres Kindes. Vor vielen dieser Infektionskrankheiten kann man sich durch eine Impfung schützen. Ein optimaler Impfschutz dient **Ihrem** Kind und der Allgemeinheit. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Kinderarzt/Ihrer Kinderärztin.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt/Ihre Hausärztin oder Ihren Kinderarzt/Ihre Kinderärztin oder an das

Gesundheitsamt des Kreises Segeberg in Bad  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551 951 342  
Fax: 04551 951 301  
E-Mail: [gesundheit@kreis-se.de](mailto:gesundheit@kreis-se.de)

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8:30 - 12:00  
und zusätzlich Di, Do 14:00 - 16:00 Uhr

Auch wir helfen Ihnen gern weiter.

**Vergessen Sie bitte nicht, uns unverzüglich zu informieren, wenn Ihr Kind krank ist.**